

**Beschwerde der jüdischen Gemeinde
Sprendlingen über die Nutzung des
Synagogengrundstücks durch die Bewohner
des Vorderhauses Hauptstraße 29.**

Errichtung einer Waschküche für die Anwesen
Hauptstraße 29 und 27 (Gemeindeapotheke)

Stadtarchiv Sprendlingen XV-5.5-115-8

1926

Sprendlingen, den 2. Sept 1926

Israelitische Religionsgemeinde
Sprendlingen
Kreis Offenbach a. M.

An
Hessische Bürgermeisterei,
Hier!



Vor mehreren Wochen bereits haben wir an Hess. Bürgermeisterei ein Schreiben gerichtet und um Abhilfe der unwürdigen Zustände ersucht, wie sie in dem zu unserer Synagoge gehörigen Hofe an den Mietern des Gemeindehauses herbei geführt wurde. Seitdem haben sich die Zustände nicht gebessert. Die Kinder der dort wohnenden Leute benutzen unseren Hof und die Synagogen=treppen als Spielplatz, unterhöhlen die Treppe, zerklopfen auf derselben Steine und was dergleichen Dinge mehr sind. Der in dem Hofe des Gemeindehauses ? Hund weiß natürlich auch nicht, welche Würde man einem Gotteshause zukommen lassen muß, denn er betrachtet unbedenklich unseren Synagogenhof Ablagerungsfläche für seine Ausscheidungsstoffe. Die Herren Mieter des Gemeindehauses benutzen ohne weiteres unseren Hof als Holzplatz und Aufbewahrungsraum für ?, Balken und seit neuester Zeit befindet sich in unserm Hofe sogar eine neu angelegte Holzhütte. Wir haben bereits mit mehreren Mietern Rücksprache genommen und auf die Unzulässigkeit ihres Vorgehens aufmerksam gemacht. Wir bitten dessen auch noch Hess. Bürgermeisterei um Abstellung der geschilderten Mißstände. Wir können

und die Gekünd, die der Herrschaft Gasselbrühl
Gefen sprechen, nicht mehr hielten lassen und werden, wenn
mit Hilfe der hiesigen Gekünd gütlich zu werden nicht gelte,
unter Umständen erzwingen müssen. Jedemfalls sollen wir
das beabsichtigte Belangen, das in dem Gefen, soweit es nicht
figurieren, alle Gegenstände zu unterstützen sind.

Der Vorstand der isr. Gemeinde

J. O.

Kaufmann.

Sprendlingen, den 2. Sept. 1906

Herrn Herrn Vorsitzenden der Baukommission
zu Ehren durch Herrn ...

Donner

Obwohl die Hinters ihr Geh. etc. nicht beabsichtigen, wenn sie es nicht
im Gefen hängen dürfen? Auf keinen Fall nicht beabsichtigen,
dass sie ihre Kinder nicht wollen oder nicht die Hinters beabsichtigen.
Denn Hinters ist ein neues Gekünd für die Gemeinde, wenn die israel.
Gemeinde bis ein neues Gekünd für die Gemeinde und gut zu sein
Gekünd, nicht dass sie nicht mehr werden werden zu sein gut.

Sprendlingen, den 10. 9. 06
(Kreis Offenbach)

Sprendl. 11. 9. 1906

I. In der gestern stattgefundenen Sitzung der Baukommission lag die Eingabe
der isr. Gemeinde zur Be atung vor. Beschlossen wurde, dass der Bürgermeister
als Mitbewohner des Hauses Hauptstr. 29 das Weitere wegen der Ordnung in
die Wege leiten soll.

Beschluss

II. Dem Bürgermeister zur Veranlassung gemäß dem Beschluss

III. w. Vorl. alsdann.

J. H. Kimpert

10/6

uns diese Zustände, die der Würde unseres Gotteshauses Hohn Sprechen, nicht mehr bieten lassen und werden, wenn mit Hilfe der Bürgermeisterei gütiges Zureden nicht hilft, werden Maßnahmen ergreifen müssen. Jedenfalls stellen wir das berechnigte Verlangen, daß in dem Hofe, soweit unser Eigentum, alle Gegenstände zu entfernen sind.

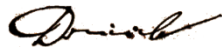
der Vorstand der isr. Gemeinde

v. a.


I.A. Kaufmann.

Sprendlingen, den 2. Sptbr 1926

?dem Herrn Bauleiter Beck zur Kenntnis ??
u. ?? Vorlage an die Baukommission.



Dreieicher

Wo sollen die Mieter ihr Holz, etc. aufbewahren, wenn Sie es nicht im Hof lagern dürfen? Auch kann man nicht verlangen, daß sie ihre Kinder einsperren oder auf die Straße treiben. Dem Mißstand ist am ehesten abgeholfen, wenn die Israel. Gemeinde sich ein neues Gotteshaus baut und zwar auf eigenem Grundstück, auf dem sonst niemand etwas zu suchen hat.

Sprendlingen, den 10.9.26
(Kreis Offenbach)



Beck

Sprendl. 11.9.1926

I. In der gestern stattgefundenen Sitzung der Baukommission lag die Eingabe der isr. Gemeinde zur Beratung vor. Beschlossen wurde, dass der Bürgermeister als Mitbewohner des Hauses Hauptstr. 29 das weitere wegen der Ordnung in die Wege leiten soll.

II. Dem Bürgermeister zur ^{Beschluss} gemäss dem Beschluss
III. W. Vorl. alsdann.



Stimpert

Transkription Wilhelm Schäfer

Betreffend : Errichtung eines Schornsteines im Hause Hauptstrasse 29.

Sprendlingen, den 26. Oktober 1926.

- I. In der Sitzung der Bau- & Fin.Kom. am 25.ert. lag die Errichtung eines Schornsteins im Hause Hauptstrasse 29 vor. Nach eingehender Aussprache wurde diese Angelegenheit zurückgestellt und soll wegen Erbauung einer neuen Waschküche mit der israelitischen Religionsgemeinde bezüglich des Geländeeigentums in Verhandlung getreten werden.

B.

- II. Verhandlungstermin wird anberaumt auf *Mittwoch 27.10.26*
Nach Herz
- III. Ladung des *Herrn Kaufmann*
- IV. Zur Zustellung und Bescheinigung.
- V. W.V. i.T.

Sprendlingen 26.10.26.

Völln.halb.

Sprendlingen, den 28/10.26.

- I. Die vorstehende Angelegenheit lag dem GR. in der gestrigen Sitzung vor. Die Beratung wurde jedoch ausgesetzt.

B.

- II. Zur GRS.

Sprendlingen, den 29. Oktober 1926.

B.

- I. Schreiben an den Vorsitzenden der israelitischen Religionsgemeinde Sprendlingen, Herrn Lehrer Kaufmann *hier*.

Wie Ihnen bereits mündlich mitgeteilt, hat man im GR. in Erwägung gezogen, ob es nicht möglich ist, den Eingang zur Synagoge von der Rathausstrasse aus über den Garten der Apotheke anzulegen. Es wäre mit der Gemeinde eine Regelung der Grenzverhältnisse vorzunehmen.

Wir ersuchen Sie den Vorstand hierüber zu hören und uns baldgefl. Mitteilung zugehen zu lassen.

II. W.V. 15.11.1926.

Sprendlingen 29.10.26.

Völln.halb.

I. Entwurf d. Brief der isra. Gemeinde v. 26.10.26.

II. Für Baukommission I.

Sprendlingen

Israelitische Religionsgemeinde

Sprendlingen

Kreis Offenbach a. M.

Sprendlingen, den 8. Nov. 1926.

Bürgermeisterei
9. NOV.
Sprendlingen
No. 866

Ohn

Jaffispe Luigumipari

Finv.

Wir haben Ihre Überzeugung, dass ferner zu immer größerer
von der Ruffriedenheit auszugehen, in einer Gemeindevor-
sammlung unserer Mitglieder vorgelegt und bitten Ihnen mit,
dies. keine Meinung vorzubringen ist, der Angelegenheit in diesem
Sinne wieder zu denken.

Im Auftrag der ev. Rel.-Gemeinde

Kaufmann

Israelitische Religionsgemeinde
Sprendlingen
Kreis Offenbach a. M.

Sprendlingen, den 8. November 1926



An
Hessische Bürgermeisterei
Hier.

Wir haben Ihre Anregung den Eingang zu unserer Synagoge von der Rathausstraße aus anzulegen, in einer in einer Gemeindeversammlung unserer Mitglieder vorgelegt und teilen Ihnen mit, daß keine Neigung vorhanden ist, der Angelegenheit in diesem Sinne näher zu treten.

der Vorstand der isr. Rel. Gemeinde

Kaufmann

Oppenödingen, den 25. Nov. 1926
(Kurt Ossenbach)

Betr.: Zuweisung von 2 Ackerkürsen für Aylfaka
und Jungelworte 29.

Da die beiden Ackerkürse betr.
die Zuweisung sind bestimmt für die Acker-
kürse Jungelw. 29 sie für allezeit mit der
Aylfaka zu schaffen umfa inf. winterfall die
Aylfaka, dem Winter Schauen eine von
den Aylfaka zugewiesen sind und dass
jährig Aylfaka zwei Ackerkürse zugewie-
sen, von denen eine dem Jungel 29 und
eine der Aylfaka zugewiesen wird.
Der noch übrig bleibende Raum könnte dem
Winter Schauen zugewiesen werden,
aber die jährig Ackerkürse zur Zuweisung
sind Kistner & Aylfaka.

Die Bestimmung einer Aylfaka für
Schauen ist in. L. bei Verteilung
der Aylfaken mit dem Winterfall zu
berücksichtigen.

Puck

Sprendlingen , den 25. Nov 1926
(Kreis Offenbach)

Betr. Herstellung von 2 Waschplätzen für Apotheke
und Hauptstraße 29.

Um die leidige Angelegenheit betr.
der Errichtung eines Schornsteins für die Waschküche Hauptstr. 29 ein für allemal aus der Welt zu schaffen mach ich wiederholt den Vorschlag, dem Mieter Schaum eine andere Wohnung zuzuweisen und auß dessen jetziger Wohnung zwei Waschküchenherzurichten, von denen eine der Haupt 29 und eine der Apotheke zugeteilt wird. Der noch übrigbleibende Raum könnte dem Mieter Johann zugewiesen werden, ebenso die jetzige Waschküche Einrichtung eines Pissoir + Abortanlage.

Die Beschaffung einer Wohnung für Schaum wäre m. E. [meines Erachtens] bei verteilung der Wohnungen auf Mariahall zu berücksichtigen.



Beck

Sprendlingen, den 26. November 1926.

I. Der Bau- & Fi. K. wurde in der gestern stattgefundenen Sitzung Kenntnis von der Sachlage gegeben. Die beiden Kommissionen stehen jedoch auf dem Standpunkt, dass es nicht zweckmässig ist einen Schornstein, wie beantragt, aufzuführen. Sie stehen vielmehr auf dem Standpunkt, dass wegen vorzunehmenden baulichen Veränderungen Bauleiter Beck Vorschläge machen soll und zwar ist beabsichtigt, dass Schaum eine Wohnung in Mariahall zugewiesen erhält. In diesen Räumen sollen Waschküche für die Bewohner Hauptstrasse 29 und Apotheke u. Bedürfnisanstalt für Kaffee Johann erstellt werden.

B.

II. R.v. Herrn Bauleiter zur Kenntnisnahme mit der Bitte um Ausführung des gefassten Beschlusses u. Vorlage der diesbezügl. Unterlagen.

III. Zur Bau- & Fi. K. Sitzung.

25. August

8.

Volksstaat Hessen.

Verlegung der Gemeindekasse.

Auftraggeber: Gemeinde Broumlingen
I. Schreiben.

Zur Einrichtung von 2 Waschküchen für das Haus Hauptstrasse 29 und die Apotheke werden die beiden Keller unter Ihrer Wohnung benötigt. Da wir mit den Arbeiten anfangs nächster Woche beginnen wollen, ersuchen wir Sie Ihren Keller alsbald zu räumen und weisen Ihnen hiermit als Ersatz einen Keller in der Pestalozzischule an. Der Schuldiener Fink ist bereits von uns hiervon in Kenntnis gesetzt und wollen Sie das Weitere mit diesem besprechen.

Herrn II. Z. d. A.

Herrn H. Schaum,

Hier

I. V.

Roth,

Beigeordneter.

am 25. 8. 28

Schreiben zugestellt

Köllnhal,
Schutzmann

bis zum Eröffnungstermin am 25. Juli 1928 5^{1/2} Uhr, bei Postamt
Zimmer 2, eingereicht oder durch die Post portofrei zugestellt werden.

Zeichnungen und Muster sind eingereicht: auf dem Gemeindebüro

Die Zuschlagsfrist läuft am 1. August 1928 ab.

Bis zum Ablauf dieses Zeitpunktes bleibt der Bieter an sein Angebot gebunden.

Beimerkungen
1. Die "Besonderen Vertragsbedingungen" sind von der anstehenden Stelle anzufordern und jedem Bewerber zugänglich zu machen. Die Zeichnungen sind von jedem Bewerber durch Unterschrift zu beglaubigen. Derjenige Bieter, der den Zuschlag erhält, hat die "Besonderen Vertragsbedingungen" durch seine Unterschrift als Vertragsbestandteil anzuerkennen.
2. Die angeführten Paragraphen sind Teile der vom Reichsverordnungs-Rat beschlossenen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VVB). Verbindlich ist die neueste Ausgabe der VVB, die bei der obigen Stelle anliegt. Die VVB ist zu beziehen auf Anforderung beim Deutsches Reich, Berlin SW-19 nach dem Verlangen des "Bauamts" Berlin.